

Geschäftsordnung des Rektorats

gemäß §22(6) Universitätsgesetz

Inhalt

1. Abschnitt	3
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2. Geschäftsbereiche	4
2. Abschnitt	8
§ 3. Sitzungen des Rektorats	8
§ 4. Beschlussfassung	8
§ 5. Berichte und Anträge an den Universitätsrat	8
§ 6. Rechenschaftslegung	8
§ 7. Angelegenheiten des Rektorats, die der Mitwirkung des Universitätsrates bedürfen	9
§ 8. Zeichnungsbefugnisse	9
3. Abschnitt	10
§ 9. Änderung der Geschäftsordnung	10
§ 10. Kundmachung und Inkrafttreten	10

Folgende Geschäftsordnung wurde vom Rektorat der Veterinärmedizinischen Universität Wien beschlossen und vom Universitätsrat genehmigt (die zugeordneten Einrichtungen, Aufgabenbereiche und korrespondierenden Gremien ergeben sich aus dem beigefügten Raster gemäß Anlage 1).

1. Abschnitt

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Rektorat setzt sich aus dem jeweils gewählten Rektor und den gewählten Vizerektoren zusammen. Derzeit sind der Rektor (R) und vier Vizerektoren (Vizerektor für Forschung = VRF, Vizerektorin für Lehre = VRL, Vizerektor für Kliniken = VRK und Vizerektor für Ressourcen = VRR) bestellt. Das Rektorat hat seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, dieser Geschäftsordnung und den gesetzeskonformen Beschlüssen des Universitätsrates auszuüben. Die Mitglieder des Rektorats sind in ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu einer ihren Aufgaben entsprechenden Sorgfalt verpflichtet.

(2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Universitätsgesetz 2002).

(3) In der Geschäftseinteilung erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorats zur alleinigen Besorgung zukommen, welche von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Wird bei jenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorats fallen, keine Einigung erzielt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf alle Mitglieder des Rektorats gemeinsam über.

(4) Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäfte des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht sein Aufgabengebiet betreffen. Jedes Mitglied des Rektorats ist für die ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und vertretungsbefugt. Das jeweilige ressortzuständige Mitglied des Rektorats trifft in allen Belangen eine Informations- und Interventionspflicht. Bei Querschnittsmaterien hat das ressortzuständige Mitglied des Rektorates alle anderen von der Angelegenheit betroffenen Mitglieder des Rektorats auch beim laufenden Betrieb einzubinden.

(5) Das Rektorat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Stabstellen und Kommissionen einrichten und besetzen. Das Rektorat fungiert als Lenkungsausschuss im

Projekt „Change Management“. Das Rektorat kann für die Durchführung von Projekten oder zur Festlegung von Prozessen „Task Forces“ einrichten und besetzen.

§ 2. Geschäftsbereiche

(1) Von allen Mitgliedern des Rektorats sind folgende Agenden wahrzunehmen:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat;
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
5. Stellungnahme zu den Curricula;
6. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002;
7. Finanzmanagement der wesentlichen, die Universität insgesamt betreffenden Fragen;
8. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen;
9. Erlassung der Anstaltsordnung des Tierspitals zur Genehmigung durch den Universitätsrat;
10. Herausgabe des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
11. Alle übrigen Angelegenheiten des Rektorats, die nicht von einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein oder von zwei Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind.

(2) Vom Rektor sind folgende Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Vorsitzender sowie Sprecher des Rektorats;
2. Leitung des Amtes der Universität;
3. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Rahmen der finanziellen Gesamtverantwortung;
4. Ausübung der Funktion der oder des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals;
5. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
6. Führung von Berufungsverhandlungen;
7. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;
8. Erteilung von Vollmachten gemäß § 28 Abs. 1 UG 2002;
9. Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;
10. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten;

11. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6 UG 2002) zu den einzelnen Organisationseinheiten;
12. Innere Revision und strategisches Controlling;
13. Öffentlichkeitsarbeit;
14. Aufsicht über die Einrichtung Tierschutz und Veterinärrecht;
15. Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sowie einer Kommission zur Forschungsevaluation auf Vorschlag des VRF nach Beschlussfassung im Rektorat.

(3) Vom Vizerektor für Forschung (Forschung und internationale Beziehungen) sind folgende Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Bildung von Forschungsschwerpunkten;
2. Koordination zwischen den Forschungsschwerpunkten;
3. Abschluss von nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen;
4. Habilitationsverfahren sowie Einführung und Qualitätssicherung des PhD;
5. Abschluss von Zielvereinbarungen über Publikationen und die Einwerbung von Drittmitteln;
6. Beratung und Hilfestellung bei der Einwerbung von Drittmitteln;
7. Evaluierung der Forschung der Universität;
8. Information des wissenschaftlichen Beirats der Universität;
9. Vergabe von Forschungsstipendien, Forschungspreisen und vergleichbaren Leistungen;
10. Ansprechpartner für gute wissenschaftliche Praxis;
11. Koordination von Forschungsfreisemestern und Austauschprogrammen für Nachwuchswissenschaftler;
12. Nachwuchsförderung im Bereich der Forschung;
13. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen für die Forschung.

(4) Vom Vizerektor für Lehre (Lehre, Weiterbildung und Evaluierung) sind folgende Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Aufnahme der Studierenden;
2. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
3. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen im Bereich der Lehre gemäß Evaluierungsverordnung;
4. Aufbau eines Zentrums für Studienangelegenheiten;
5. Im Rahmen der Satzung die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in erster Instanz;
6. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von Bakkalaureats-, Magister, Diplom- und Doktoratsstudien;
7. Unterstützung des Senats bei der Erstellung von postgradualen Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere Doktorats- und PhD Studienangeboten und bei Universitätslehrgängen;
8. Förderung der Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität;
9. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen für die Lehre.

(5) Vom Vizerektor für die Kliniken (Tierspital und klinische Dienstleistungen) sind folgende Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Sprecher des Tierspitals der Veterinärmedizinischen Universität Wien;
2. Seuchenbeauftragter für die gesamte Universität;
3. Alle Angelegenheiten des klinischen Bereiches /Tierspital, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen;
4. Entwurf der Anstaltsordnung des Tierspitals;
5. Koordinationsfragen der Dienstleistungen im und für das Tierspital;
6. Koordinationsfragen bei Weiterbildungslehrgängen im Bereich der Kliniken, insbesondere Internships und Residencies;
7. Angelegenheiten von Anstaltsapothek, Zentrallabor, Lehr- und Forschungsgut und Notfallambulanz;
8. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung der Ressourcen der Kliniken;
9. Vorsitzender der Ethikkommission.

(6) Vom Vizerektor für Ressourcen (Personal und Administration) sind folgende Aufgaben eigenständig wahrzunehmen:

1. Vertretung der Universität im Dachverband der Universitäten;
2. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens;
3. Zuweisung des beschlossenen Budgets an die Kostenstellen und operatives Controlling;
4. Erstellung von Vorschlägen für das Finanzmanagement des Rektorates;
5. Personalentwicklungsplanung sowie Rahmenregelungen für Arbeits- und Werkverträge;
6. Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Personalentwicklung;
7. Optimierung der Ausnutzung und Auslastung von Ressourcen soweit nicht bereits durch das Budget festgelegt;
8. Aufsicht über die Dienstleistungseinrichtung MIK (Multimediales Informations- und Kommunikationszentrum entstanden aus ZID, UB und AVZ sowie E-Learning);
9. Koordinator für neue Medien, internes Informationsservice, Homepage, Intranet und die Wissensbilanz.

(7) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von einer mehr als dreijährigen Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen und Fremdfinanzierungen sind vom Rektor gemeinsam mit einem Vizerektor wahrzunehmen, soweit nicht eine kollektive Beschlussfassung des Rektorates erfolgt.

Angelegenheiten, die in den selbständigen Aufgabenbereich des Vizerektors für Ressourcen fallen und die nicht in den Aufgabenbereich der kollektiven Beschlussfassung des Rektorats fallen, sind vom Rektor und dem Vizerektor für Ressourcen gemeinsam zu unterzeichnen. Wirtschaftliche Angelegenheiten, die in den selbständig zu vollziehenden Bereich des Vizerektors für Forschung, der Vizerektorin für Lehre oder des Vizerektors für

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen – Geschäftsbereiche | Abschnitt 2: Sitzungen des Rektorats – Beschlussfassung – Berichte und Anträge an den Universitätsrat – Rechenschaftslegung – Angelegenheiten des Rektorats, die der Mitwirkung des Universitätsrates bedürfen - Zeichnungsbefugnisse | Abschnitt 3: Änderung der Geschäftsordnung – Kundmachung und Inkrafttreten

die Kliniken fallen, sind vom Rektor gemeinsam mit dem jeweiligen zuständigen Vizerektor zu unterzeichnen.

(8) Vertretung

(8) Der Rektor wird bei Verhinderung in folgender Reihenfolge von dem Vizerektor für Forschung, vom Vizerektor für die Kliniken, von der Vizerektorin für Lehre und vom Vizerektor für Ressourcen vertreten.

Der Vizerektor für Forschung wird vom Vizerektor für Kliniken vertreten.

Der Vizerektor für die Kliniken wird von der Vizerektorin für Lehre vertreten.

Die Vizerektorin für Lehre wird vom Vizerektor für Forschung vertreten.

Der Vizerektor für Ressourcen wird vom Rektor vertreten.

Bei Verhinderung sowohl eines Vizerektors als auch seines Vertreters ist die Vertretungsregelung des Rektors analog anzuwenden. Die Vertretung übernimmt derjenige nicht verhinderte Vizerektor, der gemäß der Vertretungsregelung, die für den Rektor gilt, der Nächste ist.

2. Abschnitt

§ 3. Sitzungen des Rektorats

Sitzungen des Rektorats sind im Rahmen der laufenden Geschäftsführung in angemessenen Intervallen, möglichst alle 14 Tage abzuhalten. Sie werden vom Rektor, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. In dringenden Fällen werden zusätzliche Sitzungen vom Rektor oder auf Verlangen eines Vizerektors einberufen. Die Tagesordnung wird vom Rektor erstellt und möglichst einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorats übermittelt. Auf Antrag eines Vizerektors ist die Tagesordnung zu ergänzen. Das Rektorat kann beschließen, dass an den Sitzungen andere Personen beratend oder als Auskunftspersonen teilnehmen. Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorats. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den zuständigen Vizerektor vertreten. Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Rektorats und die an den Sitzungen teilnehmenden Auskunftspersonen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 4. Beschlussfassung

Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder des Rektorats persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig. Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitglieds des Rektorats ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug. Über Angelegenheiten, die wesentlich den Aufgabenbereich eines in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieds des Rektorats berühren, darf nur mit dessen vorheriger Zustimmung verhandelt und entschieden werden, es sei denn, dass die Angelegenheit nach Meinung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rektorats keinen Aufschub duldet. In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden, wenn kein Mitglied des Rektorats widerspricht. Das Ergebnis der Umlaufbeschlüsse ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vor der folgenden Sitzung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 5. Berichte und Anträge an den Universitätsrat

Das Rektorat hat dem Universitätsrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berichten. Anträge an den Universitätsrat bedürfen der Beschlussfassung im Rektorat und sind dem Universitätsrat vom Rektor vorzulegen. Darüber hinaus hat das Rektorat dem Universitätsrat alle Beschlussfassungen über wesentliche Fakten, die nicht UniRat-pflichtig sind, rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

§ 6. Rechenschaftslegung

Der Rektor und die Vizerektoren berichten dem Rektorat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer und übersichtlicher Rechenschaftslegung sowie nach den jeweils geltenden Gebarungsrichtlinien. Sobald nennenswerte Abweichungen von den geplanten Entwicklungen eintreten, haben der Rektor und die Vizerektoren dem Rektorat darüber Erläuterungen zu geben.

§ 7. Angelegenheiten des Rektorats, die der Mitwirkung des Universitätsrates bedürfen

1. Genehmigung des Entwicklungsplans, des Organisationsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung der Universität sowie der Geschäftsordnung des Rektorats;
2. Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren auf Grund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Senats;
3. Abschluss des Arbeitsvertrages und der Zielvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor;
4. Abberufung der Rektorin oder des Rektors und der Vizerektorinnen und Vizerektoren;
5. Stellungnahme zu den Curricula und zu den Studienangeboten außerhalb der Leistungsvereinbarung;
6. Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen;
7. Genehmigung der Richtlinien für die Gebarung sowie Genehmigung des Rechnungsabschlusses, des Leistungsberichts des Rektorats und der Wissensbilanz und Weiterleitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister;
8. Bestellung einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Universität;
9. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von 500.000,- Euro ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen;
10. Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens;
11. Genehmigung von Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 28 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002.

§ 8. Zeichnungsbefugnisse

Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind vom Rektor zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Rektors sind diese Schriftstücke vom Stellvertreter des Rektors zu unterzeichnen. Schriftstücke, die nicht den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats betreffen, sind von jenen Mitgliedern des Rektorats zu unterzeichnen, die entsprechend der Geschäftseinteilung für diese Angelegenheit zuständig sind.

3. Abschnitt

§ 9. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können vom Rektorat jederzeit beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Universitätsrat und der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

§ 10. Kundmachung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.